

# Der Urheber hat Recht

## Didaktische Überlegungen

Die Schülerinnen und Schüler haben sich bereits in der Mittelstufe mit dem Thema Urheberrecht beschäftigt. Auch auf der Sekundarstufe geht es darum, ohne juristische Spitzfindigkeiten ein Bewusstsein für den Schutz des geistigen Eigentums zu schaffen. Deshalb werden die Fairnessregeln im Umgang mit Text-, Bild- und Musikdateien aus Medienkompass 1 aufgegriffen und differenziert.

Musik spielt im Leben von Jugendlichen eine grosse Rolle. Tauschbörsen sind weitverbreitet und die Versuchung ist gross, Musik gratis herunterzuladen. Darauf spielt die Einstiegssituation an. Es gilt, bei Jugendlichen die Fairness und den Respekt vor den betroffenen Künstlern anzusprechen. Nicht alles, was möglich ist, ist erlaubt, und auch nicht alles, was – rein juristisch gesehen – noch erlaubt wäre, ist auch fair.

## Zum Sachthema

### Das Urheberrecht im Bildungsbereich

Der Informationstext stellt das Urheberrecht aus der Perspektive der Schülerinnen und Schüler dar. Für die Lehrperson sind weitere Bestimmungen von Bedeutung, die in der Broschüre «Alles, was Recht ist» der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erläutert werden. Im schulischen Umfeld ist zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Ereignissen zu unterscheiden:

Unter nichtöffentlich versteht man den direkten Unterricht im Klassenzimmer. In diesem Rahmen erlaubt das schweizerische Urheberrecht jede Werkverwendung. Die Urheber haben aber auch in diesem Fall für die Verwendung ihrer Werke Anspruch auf eine Vergütung. Diese ist in den sogenannten Gemeinsamen Tarifen festgelegt, die mit den Verwertungsgesellschaften ausgehandelt werden und – errechnet pro Kopf pro Schule – von der EDK bezahlt werden.

Als öffentlich gelten alle Ereignisse ausserhalb des Klassenzimmers oder mit Beteiligung von Personen, die nicht Klassenmitglieder sind, also etwa Elternabende, Ausstellungen, Schultheater und -konzerte, aber auch die Veröffentlichung in Schulzeitungen oder im Internet (Websites, Blogs, Wikis, Podcasts usw.), sowie alle kommerziellen Veranstaltungen und Produkte. In diesen Fällen ist die Einwilligung der Urheber einzuholen.

Vor allem die Veröffentlichung von urheberrechtlich geschütztem Material auf Klassen- oder Schulwebsites ist problematisch. Die Lehrperson muss darum besorgt sein, die Inhalte vor einer Freigabe genau zu prüfen.

### Fairnessregeln

Anhand von vier griffigen Fairnessregeln sollen die Schülerinnen und Schüler dazu angeleitet werden, mit den Werken anderer respektvoll und fair umzugehen.

Den Schülerinnen und Schülern soll vor allem bewusst werden, dass das Internet weder einen rechtsfreien Raum noch einen Selbstbedienungsladen zum Nulltarif darstellt. Obwohl die Inhalte frei verfügbar scheinen und leicht zu kopieren sind, besteht kein Recht, sie ohne Zustimmung der Urheber weiterzugeben oder sie gar als eigene Werke auszugeben.

Internetvereinbarungen an Schulen regeln den Einsatz und die Nutzung von Computer und Internet und auch die Verwendung von urheberrechtlichem Material. Es hat sich bewährt, solche Vereinbarungen flächendeckend in einer Schulgemeinde einzusetzen und jährlich erneuern zu lassen. Einige Bildungsserver bieten Vereinbarungen an, die der eigenen Schule angepasst werden können (siehe Links und Literaturhinweise).

### Mein und dein

Für die Konsumenten stellt sich die Frage, ob sie Tauschbörsen legal nutzen dürfen. Viele Experten gehen davon aus, dass der Download zum persönlichen Gebrauch eine Privatkopie darstellt und damit nach geltendem Recht zulässig ist. Die Gerichte haben bis heute jedoch noch nicht darüber entschieden. Verboten hingegen ist es, urheberrechtlich geschützte Inhalte anderen Internetbenutzern zugänglich zu machen. Da es auf jeden Fall unfair ist, sich an Tauschbörsen zu beteiligen, wird im Schülerbuch ganz davon abgeraten.

### Urheberrecht

Die Verwertungsgesellschaften wahren die Rechte der Urheber und stellen die Tarife für die Werkverwendung auf. In der Schweiz sind dies fünf Gesellschaften: ProLitteris (Literatur und bildende Kunst), Suisa (Musik), SSA (Theater, Oper), Suissimage (Film) und Swisssperform (für indirekt erbrachte Darbietungen).

### Quellenangabe und Zitat

Für Quellenangaben gelten unterschiedliche bibliografische Standards. Es ist klar, dass die Schülerinnen und Schüler auf dieser Stufe noch keine wissenschaftlichen Arbeiten verfassen. Sie sollen sich aber an eine Regel halten, sei dies diejenige im Schülerbuch, sei es eine, welche die Lehrperson festlegt.

Vermutete Urheberrechtsverletzungen und Plagiate lassen sich eruieren, etwa indem verdächtige Textstellen (v.a. solche, die ungewohnte Formulierungen, ß statt ss oder Fachausdrücke enthalten) in Suchmaschinen eingegeben werden. (Tipp: die betreffende Textstelle für die Suche zwischen Anführungszeichen schreiben.) Zudem sollen die Schülerinnen und Schüler lernen, dass nicht alles, was im Internet steht, auch richtig ist. Es kann durchaus sein, dass sie Fehler oder Halbwahrheiten abschreiben.

### Stopp dem «Kopieren und Einsetzen»!

Um die weitverbreitete Mentalität des «Kopierens und Einsetzens» einzudämmen, sind klasseninterne Abmachungen zu treffen, wie viel Text von einer fremden Quelle übernommen werden darf. So wird geklärt, was direkt als Zitat übernommen werden darf und was von der Idee her erfasst, aber neu mit eigenen Worten formuliert werden muss.


### Digital Rights Management



Verfahren zur digitalen Rechteverwaltung (DRM) sind gerade bei jugendlichen Konsumenten nicht beliebt, aber erst mit der Einführung von DRM war die Medienindustrie dazu bereit, Musik und Filme online zum Verkauf anzubieten. Tatsächlich haben sich dank DRM neue Geschäftsmodelle mit bedarfsgerechter Abrechnung entwickelt. Zu den umstrittenen Punkten zählt neben Datenschutzproblemen die Tatsache, dass Anbieter DRM benutzen, um die Käufer an ein bestimmtes mobiles Abspielgerät zu binden. So lassen sich beispielsweise Mediendateien, die im Apple iTunes Store gekauft werden, nur auf iPods und iPhones abspielen. Gegen Aufpreis sind allerdings auch ungeschützte Mediendateien erhältlich.




## Zu den Aufgaben

### Creative Commons

Die Lizenztypen der Creative Commons lassen sich kombinieren. Beispiele:

 Bei Namensnennung sind Weitergabe, Bearbeitung und kommerzielle Nutzung erlaubt.

  Bei Namensnennung sind Weitergabe und Bearbeitung erlaubt, kommerzielle Nutzung aber nicht.

   Bei Namensnennung ist die Weitergabe erlaubt, Bearbeitung und kommerzielle Nutzung hingegen nicht.

Ein Beispiel für die Verwendung der CreativeCommons-Lizenzen ist Flickr ([www.flickr.com/creativecommons/](http://www.flickr.com/creativecommons/)).

Eine länderspezifische Anpassung für die Schweiz findet man auf [www.creativecommons.ch](http://www.creativecommons.ch).

### Text zitieren

Anspruchsvoll an dieser Aufgabe ist vor allem das Umformulieren des Textes und das Einbetten des Zitates in den eigenen Text. Als Hilfe kann die Lehrperson ein Beispiel vorgeben oder gemeinsam mit der Klasse erarbeiten. Um inhaltlich einen Anreiz zu schaffen, sollen die Schülerinnen und Schüler das Thema selbst wählen können. Als Einzelarbeit gedacht, lässt sich die Aufgabe auch zu zweit lösen, was v. a. bei schwächeren Schülerinnen und Schülern angebracht sein kann.

### Fallbeispiele

Bei dieser Aufgabe geht es nicht um «richtig oder falsch», sondern um die Diskussion der Fälle. Neben rechtlichen Fragen sind auch ethische Aspekte zu berücksichtigen. Nicht alles, was nicht verboten ist, ist auch in Ordnung!

#### Fall A:

Dies ist nicht erlaubt. Hier handelt es sich um ein Plagiat. Aurel darf zwar die Hausarbeit gegen Bezahlung herunterladen, die Urheberrechte hat er damit aber nicht erworben – trotz seiner Änderungen am Text. Er muss deshalb unbedingt die Quelle angeben. Er darf Teile der fremden Arbeit zitieren, wobei der zitierte Text als solcher deutlich erkennbar sein muss. (Fall adaptiert aus dem Educaguide «Ethik», Fallstudien, PDF-Ausgabe Seite 15.)

#### Fall B:

Dies ist nicht erlaubt. Im Unterricht darf urheberrechtlich geschützte Musik verwendet werden, doch Podcasts gelten als Veröffentlichung ausserhalb des Unterrichts.

#### Fall C:

Dies ist nicht erlaubt. Die Schülerinnen und Schüler sind die Urheber ihrer Aufsätze. Ohne ihre Erlaubnis (bzw. die Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter, der Eltern) handelt es sich um eine Urheberrechtsverletzung.

#### Fall D:

Dies ist erlaubt. Eine rechtmässig erworbene Musik-CD oder Film-DVD darf man auf einen leeren Träger kopieren, zum eigenen, persönlichen Gebrauch oder zum Gebrauch durch Familienangehörige und enge Freunde.

#### Fall E:

Dies ist nicht erlaubt. Während die Juristen darüber streiten, ob das reine Herunterladen von Dateien für den privaten Gebrauch erlaubt ist, stellt die Weitergabe an Personen ausserhalb der Familie und des engen Freundeskreises ohne Einwilligung der Urheber einen klaren Verstoss dar.

## Verweise auf andere Einheiten

### 5 Präsent im Web

Die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen des Urheberrechts muss gerade bei der Publikation im Internet vorausgesetzt werden.

### 7 Sehr verehrtes Publikum

Wenn Schülerinnen und Schüler in ihren Präsentationen Texte und Bilder aus dem Internet (oder aus anderen Quellen) verwenden, wirft dies Fragen zum Urheberrecht auf.

### 8 Blog – das öffentliche Tagebuch

Die Veröffentlichung im Blog bietet Anlass, sich mit dem Urheberrecht auseinanderzusetzen.

### 9 Wiki – die gemeinschaftliche Webseite

Das Urheberrecht gilt natürlich auch für die Publikation in einem Wiki. Gerade bei Wikipedia-Artikeln wird auf korrekte Quellenangabe geachtet.

### 10 Wort und Bild im Dialog

Das Urheberrecht kann an die Beschäftigung mit der Bildwirkung anschliessen, es kann sie aber auch einleiten.

### 11 Den Informationen auf den Puls geföhlt

Als Voraussetzung für die Suche im Internet sollen die Schülerinnen und Schüler wichtige Bestimmungen des Urheberrechts kennen, ihre Quellen angeben und richtig zitieren können.

## Weiterführende Aktivitäten

### Zum Urheber werden

Im Hinblick auf eine Publikation im Internet, sei dies als Webseite, Blog oder Podcast, schaffen die Schülerinnen und Schüler eigene Texte, Fotos, Bilder oder auch Töne. Musik etwa lässt sich am Computer aufzeichnen und bearbeiten oder mit Musikprogrammen vollständig am Computer erzeugen. Das Wissen, dass ihre eigenen Werke urheberrechtlich geschützt sind, soll das Bewusstsein für den respektvollen Umgang mit fremden Werken fördern.

### Eine Hörspiel-CD entsteht

Wenn die Schülerinnen und Schüler ein eigenes digitales Werk schaffen, stellt sich die Frage, wie sie dieses Werk veröffentlichen können, sodass ihre Urheberrechte gewahrt bleiben: Welche Verkaufskanäle (Laden, Internet) bieten sich an? Wie hoch ist der Preis? Wie können illegale Kopien verhindert werden? Für eine Podiumsdiskussion werden Rollen verteilt: Gesprächsleiterin, CD-Verkäufer, Verlegerin, Autor, Raubkopiererin, CD-Käufer, Rechtsanwältin, Online-Shop-Betreiber usw.

## Links und Literaturhinweise

### Urheberrecht allgemein

Urheberrecht.ch – eine Plattform zur Revision des schweizerischen Urheberrechts:  
[www.urheberrecht.ch](http://www.urheberrecht.ch)

Respect ©opyright – eine Kampagne der Schweizer Urheberrechtsgesellschaften, um in Schulen das Bewusstsein für das Urheberrecht zu fördern:  
[www.respectcopyright.ch](http://www.respectcopyright.ch)

### Urheberrecht im Bildungsbereich

«Alles, was Recht ist»: Broschüre inkl. CD-ROM mit Informationen zum Urheberrecht im Bildungsbereich. Herausgegeben von der EDK (2004). Kostenlos zu beziehen bei der EDK ([www.edk.ch](http://www.edk.ch)).

Educaguide «Recht» – ein Wegweiser für Lehrpersonen zu den rechtlichen Aspekten des Internets in der Schule:  
<http://recht.educaguides.ch>

Educaguide «ICT und Ethik» – im entsprechenden Kapitel wird das Urheberrecht in der Schule aus ethischer Sicht beleuchtet, etwa das Problem des Plagiarismus:  
<http://ethik.educaguides.ch>

«Das Urheberrecht im Bildungsbereich» – ein thematisches Dossier von educa mit Fallbeispielen aus der Praxis:  
[www.urheberrecht.educa.ch](http://www.urheberrecht.educa.ch)

«Open Content – das Urheberrecht als Grenze und Ausblick» – ein thematisches Dossier von educa zu neuen Lizenzmodellen und «offenen» Inhalten:  
[www.educa.ch/dyn/132939.asp](http://www.educa.ch/dyn/132939.asp)

Lektionsreihe zum Urheberrecht verfügbar als Zusatzmaterial zum Lehrmittel «Inform@» Mittelstufe/Oberstufe 2, Lehrmittelverlag Kt. St. Gallen, 2007:  
[www.lehrmittelverlag.ch](http://www.lehrmittelverlag.ch) → Downloads → Hörspiel-CD – Lektionsreihe Urheberrecht

### Internetvereinbarungen

«Café Affenschw@nz» – ein Angebot für das Verhalten im Internetdschungel, bestehend aus Plakat, Webseite und Unterrichtsideen:  
[www.schulinformatik.ch](http://www.schulinformatik.ch) → Unterricht → Internetnutzung (Café @)

«Internet-Ch@rta: ein Bausatz» – Unterlagen zur Erarbeitung von Regeln zur Nutzung des Internets in den Freiburger Schulen:  
[www.fri-tic.ch](http://www.fri-tic.ch) → Unterricht → Internet-Ch@rta